

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 55 (1888)

Artikel: Beilage X : Referat des Herrn Itschner, Sekundarlehrer in Neumünster
Autor: Itschner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744210>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Referat

des Herrn Itschner, Sekundarlehrer in Neumünster,

betreffend

Änderung der Statuten der zürcherischen Witwen- und
Waisenstiftung für Volksschulen, v. 24. Dezbr. 1883.

Es war der 28. Mai 1887, an der Versammlung des Kapitels Zürich in Höngg, als Herr Stiefel, Lehrer in Enge, den Antrag stellte, das Kapitel solle eine Sterbekasse mit festen Verpflichtungen gründen. Der Antrag fand geteilte Aufnahme.

Auf der einen Seite sagte man sich allerdings, dass die Rente von 200 Fr. jährlich für eine kränkliche Witwe oder eine solche mit Kindern durchaus ungenügend sei. Man wusste, dass der kantonale Hilfsfond schon wiederholt grosser Not zu wehren im Falle war, und dass schon manchmal die Not noch andauerte, wenn er seine Hand zurückzog. Seine 3000 Fr. jährlich verfügbarer Mittel sind bei jährlich 10 neuen Witwen, von denen selten eine wohlhabend ist, bald erschöpft. — Es kommt noch hinzu, dass der Hilfsfond nur freiwillig gibt, wo die Not erwiesen ist. Er verlangt ein Eingeständnis der Armut, ein Blosslegen der innersten Familienangelegenheiten an Fremde, was doch jeder Familienvater von den Seinen gern abwenden möchte. Der Hilfsfond soll demnach nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden müssen; dann aber sei seine Hilfe eine ganze.

Diesen und ähnlichen Erwägungen stellten sich bald andere entgegen: Man sagte sich, dass eine Gesellschaft von nur 200 und etlichen Kollegen zu klein sei, um eine Sterbekasse mit festen Verpflichtungen durch alle Stürme hindurch aufrecht zu erhalten, und dass vollends alle Garantien schwinden, wenn die Macht fehlt, den Eintritt obligatorisch zu machen. Ein auf Freiwilligkeit der Mitgliedschaft gegründetes Institut der Art, ohne irgend welches Garantiekapital, müsste zuletzt dahin kommen, nur noch alte Mitglieder zu zählen, die wol ihre Pflicht erfüllt hätten, aber an eine insolvente Kasse keine Rechte mehr könnten geltend machen.

Dies trat besonders lebhaft vor Aller Augen, als am 28. Januar d. J. (1888) bei Anlass der Abnahme der Rechnung der Hilfskasse des Kapitels Zürich, die auch jährlich einige hundert Franken an dürftige Lehrers-Witwen und -Waisen auszahlt, es sich herausstellte, dass nicht unerheblich viele Mitglieder ihre Jahresbeiträge verweigert hatten, weil sie mit der Art und Weise des Gebens nicht einverstanden waren. Da setzte sich die Überzeugung fest, dass nur durch das Obligatorium geholfen werden könne, mit Hilfe des Staates durch Änderung der Statuten unserer Witwen- und Waisenstiftung im Sinne einer Erhöhung der Rente; der Vorstand erhielt den Auftrag, diese Frage in der Versammlung der Kapitelspräsidenten zur Sprache zu bringen und ihr so den Weg vor die Synode zu bahnen.

Am 1. September d. J. hat sodann das Kapitel Zürich die Anträge formulirt; die Prosynode hat sie einstimmig gutgeheissen, und heute soll es sich zeigen, ob die Synode sie zu den ihrigen machen will.

Wenn ich, werte Kollegen, den geschichtlichen Hergang so ausführlich berichtet habe, so tat ich es, um zu zeigen, dass die Anträge nicht der Begehrlichkeit eines Einzelnen, sondern der allgemeinen Überzeugung entsprungen sind, es sei für unsere Hinterlassenen zu wenig gesorgt.

Ehe auf die einzelnen Anträge eintrete, sei noch die

Frage erörtert, ob nicht die Lehrer, welche ein Bedürfnis nach höherer Versicherung haben, an die Privatversicherungsinstitute zu verweisen seien.

Aus einem Tarife der schweizerischen Rentenanstalt ist zu entnehmen, dass für eine Rente von 200 Fr. an die Witwe, Kinder ausgeschlossen, folgende Prämien zu zahlen sind.

Alter		jährliche Prämie
des Mannes	der Frau	
50 Jahre	40 Jahre	90 Fr.
40 „	30 „	70 „
30 „	25 „	50 „
20 „	20 „	42 „
20 „	35 „	32 „

Nun versichert unser Staatsinstitut für 32 Fr. Jahresprämie den Witwen und Waisen aller Lehrer, vom jüngsten bis zum ältesten, 200 Fr. Rente. Die Grundlagen des Institutes sind durch 30jährige Erfahrung erprobt, so dass man ruhig der Zukunft entgegen gehen kann. Sollte je eine höhere Prämie nötig werden, so kann es sich nur um wenige Franken handeln. Wir schliessen daher:

1. Für Lehrer von mehr als 50 Jahren ist durch Privatversicherung eine Witwenrente von 200 Fr. als unerschwinglich im Durchschnitt zu erklären.
2. Für Lehrer von 30 bis 50 Jahren, also für die Mehrzahl, wäre sie sehr drückend.
3. Den jüngsten Lehrern bietet das Staatsinstitut immer noch einen Vorteil von 10 Fr. jährlich, ohne auch nur einen Rappen direkt beizutragen, einfach dadurch, dass der Staat die Verwaltung unentgeltlich besorgt und das Obligatorium ausspricht.

Nun wünschen wir allerdings, dass der Staat jedem Lehrer mit einem um 12 Fr. erhöhten Beitrag unter die Arme greife. Es wird dies das Budget mit jährlich zirka 11,000 Fr. belasten; doch wird die Ausgabe der Gesamtheit auch Vorteile bringen:

Unsere Besoldung ist für „leichte“ Familienverhältnisse berechnet, zum „Auskommen“, aber nicht zum Ansammeln von Vermögen. Schon der ledige Lehrer muss am geistigen Leben des Volkes teilnehmen, er arbeitet an seiner Ausbildung; er will erfahren, er muss in's Leben hinein. Das mindert seine Ersparnisse, und ehe die Sümmechen eine Summe geworden, ist er Familienvater. Das Bestreben, seine Kinder auf die gleiche Stufe der Bildung zu heben, auf der er steht, ist eine Pflicht für ihn. Das bringt Sorgen. Nun vollends noch der Gedanke: Was würde aus den Meinen, wenn ich plötzlich stürbe? Da tritt dann leicht der Gelderwerb in den Vordergrund trotz Verbot von Nebenberuf. Glückliche die Schule, wenn sie ohne ein blaues Auge davonkommt. Es gibt Naturen, die nach entgegengesetzten Seiten genügen; aber es gibt Beispiele, wo Sorgen die Ideale überwuchern.

Und stirbt ein Lehrer mitten aus seiner Familie heraus und hinterlässt nichts als die bereits bestehende Rente von 200 Fr., so müssen eben andere Leute eintreten; in letzter Linie die Heimatgemeinde und indirekt der Staat. Die Hinterlassenen müssen eben doch erhalten werden. Je höher also die Rente ist, um so mehr nimmt der Staat die Hülfe des Familienhauptes in Anspruch, um im Falle eines frühen Todes die Zukunft der Familie zu sichern. Und wenn auf diesem Wege den Kindern der Lehrer eine bessere Erziehung garantiert wird, als den Almosengenössigen durchschnittlich, so profitirt abermals der Staat dabei; denn die schlecht erzogenen Kinder sind es, die ihm immer und immer wieder zur Last fallen.

Dem Sprechenden ist von gewisser Seite eingewendet worden, es mache sich sonderbar, dass im Jahre 1883, bei der Gründung des Staatsinstitutes alle Lehrer mit 200 Fr. zufrieden gewesen seien; in den verflossenen fünf Jahren hätten sich die Verhältnisse nicht so geändert, um eine Statutenrevision zu rechtfertigen. Es ist hierauf zu erwidern:

Damals waren die Geistlichen auch nur mit 200 Fr. versichert, eine Mehrforderung der Lehrer hätte als taktlos aus-

gelegt werden können. Anno 1885 wurde dann die Rente der Geistlichen und höheren Lehrer auf 400 Fr. erhöht mit einer staatlichen Unterstützung von 36 Fr. per Police, drei mal so viel als für einen Volksschullehrer bezahlt wird. Das ändert die Sachlage. Wenn der minder gut besoldete Lehrer nun nur zwei Drittel dessen für sich verlangt, was der Staat dem besser gestellten Geistlichen gewährt, so kann man kaum von Unbescheidenheit sprechen.

Ferner: Es ist dem Kantonsratsbeschluss vom 19. November 1883, in welchem er unsere Witwen- und Waisenstiftung sanktionirte, eine Ziffer 2 lit. b. beigefügt, welche lautet: „Nach Ablauf der ersten vier Jahre seit Bestehen der Stiftung ist eine technische Prüfung der Lage derselben durch Fachexperten anzuordnen und über das Resultat dem Kantonsrat Bericht bzw. Antrag zu hinterbringen.“ Diese vier Jahre sind zu Ende, der Bericht der Fachexperten liegt vor. Die Frage, ob an der Stiftung Aenderungen vorzunehmen sind, wird somit noch dieses Jahr im Kantonsrate so wie so zur Sprache kommen. Nun lautet der Expertenbericht beruhigend; er schlägt einige Verbesserungen im Rechnungswesen vor, deckt auch einen etwelchen Irrtum auf, sagt aber ausdrücklich, dass eine Erhöhung der Jahresprämie für 200 Fr. Rente nicht angezeigt sei. Der Irrtum ist gedeckt durch die Vorschüsse der vier Probejahre.

Man hat in früheren Jahren viel von Verlusten der Rentenanstalt gesprochen, z. B. am Ende des vierten Quinquenniums von 25,000 Fr. Die Angst der Männer der Kreditanstalt war aber zu gross; denn am Ende des fünften Quinquenniums wurde der Totalverlust von der Kreditanstalt selbst nur auf 6049 Fr. gestellt. Dabei war die Rentenanstalt in der ungünstigen Lage laut Vertrag, Verluste allein zu tragen und am Gewinn nur zur Hälfte zu partizipieren. — Unsere eigene Stiftung hat per Police 2 Fr. mehr Einnahme, per Jahr 1800 Fr., und nimmt die Gewinne ganz für sich; also läuft man keine Gefahr, wenn man bei Verdoppelung der Prämie auch die Rente verdoppelt. Diese

Ängstlichkeit, die anno 1883 Kantonsrat und Lehrerschaft beherrschte, war mit ein Grund, dass man damals von mehr als 200 Fr. Rente nicht zu sprechen wagte. Also: Eine Statutenrevision jetzt oder dann fünf Jahre lang nicht mehr.

Dass der Wunsch gerade auf 400 Fr. geht, hat allerdings seine nächste Veranlassung in der Witwenrente der Geistlichen und Professoren. Wir haben keinen stichhaltigen Grund gefunden, warum die Lehrerswitwen vom Staate aus schlechter gestellt sein sollen als die Witwen der Geistlichen, da diese ja durchschnittlich ökonomisch sonst schon besser gestellt sind und besonderer Fürsorge des Staates weniger bedürfen. Um einen Unterschied zu rechtfertigen, müsste man erst beweisen, dass die einen der Gesamtheit weniger dienen als die anderen; man müsste beweisen, dass der Beruf des Lehrers dem Staate weniger Nutzen stifte als der des Geistlichen, dass die Lehrersfrauen weniger gute Hausmütter, Erzieherinnen und auch weniger gute Gattinnen seien, die es weniger gut verstehen, auf die durch Berufsschwierigkeiten gestörte Gemütsstimmung des Gatten besänftigend oder ermutigend einzuwirken. Niemand wird dies beweisen wollen, woraus die Gleichberechtigung der Witwen beider Stände gefolgert werden darf.

Auch absolut genommen, muss man zugeben, dass 400 Fr. Rente weder für eine Pfarrers- noch Lehrers-Witwe zu viel sind, ja gerade sehr wenig sind, wenn noch Kinder erzogen werden müssen.

Vergleiche bestätigen dies:

Die Nordostbahn zahlt den hinterlassenen Familien ihrer Angestellten bis 60 % des Jahreseinkommens.

Die St. Gallische Lehrers- und Unterstützungskasse zahlt für

1 Witwe allein	250 Fr.	ein Kind allein	200 Fr.
1 „ mit 1 bis 2 Kindern	400 „	2 bis 3 Waisen	400 „
1 „ mit 3 u. mehr Kindern	500 „	4 und mehr Waisen	500 „

Baselstadt gewährt Pensionen von 360 bis 720 Fr. bei einer Prämienzahlung des Lehrers von 30 bis 60 Fr.; sogar Preussen gibt im Minimum 312 Fr. für Witwen und Kinder.

Die Administrativ- und Gerichtsbeamten des Kantons Zürich von 1500 Fr. Besoldung an wünschen bekanntlich ihre Witwen und Waisen auch mit 400 Fr. zu versichern.

Die Schweizerische Alters- und Sterbekasse ist hauptsächlich für den Arbeiterstand gegründet worden. Der Durchschnitt der bei ihr angelegten Witwenrenten betrug anno 1884 300 Fr., anno 1885 292 Fr. (Einfluss der Krisis).

Die Schweizerische Rentenanstalt hat mehr den Mittelstand zu Kunden:

Im Jahre 1883 war ihre grösste Witwenrente 1000 Fr., die kleinste 100 Fr.; der Durchschnitt 427 Fr.

Diese Zahlen beweisen, dass 400 Fr. nicht über das als allgemein empfundene Bedürfnis hinausgehen, sondern eher noch hinter demselben zurückbleiben.

Auch bei 400 Fr. Rente wird der Hilfsfond noch genug Gelegenheit haben, bei Waisen einzugreifen, und hoffnungsvollen Kindern eine Erziehung zu ermöglichen, welche sie auf die geistige Höhe bringt, auf der ihr Vater einst gestanden.

Antrag b) ist ein eventueller. Er geht von dem Wunsche aus, der Staat möchte seinen Beitrag auch verdoppeln. Für 900 Lehrer à 12 Fr. wäre der jährliche Betrag 10,800 Fr., eine Summe, deren Verausgabung laut Verfassung vollständig in der Kompetenz des hohen Kantonsrates liegt. Sollte indess Widerspruch entstehen, so möchte die Prosynode wegen einer Mehrausgabe von 12 Fr. für den Einzelnen das ganze Projekt nicht scheitern sehen. Vor 30 Jahren, da es noch Lehrer gab mit einer Totalbesoldung von weniger als 700 Fr., musste man Bedenken haben, auch nur 10 Fr. ihm in Abrechnung zu bringen; heute darf man ihm mehr zumuten. Immerhin würde eine Reduktion des vierten Quartals um die vollen 52 Fr. mancherorts den Christbaum mager ausfallen lassen; doch auf zwei oder vier Quartale verteilt, wäre der Ausfall jedem Lehrer erträglich.

Daher Antrag c).

Für die Verwaltung kann die Mühe kaum erheblich grösser werden.

Werte Kollegen!

Der Antrag der Prosynode liegt gedruckt in Ihren Händen.
Er lautet:

Die Synode beschliesst:

Der Vorstand wird beauftragt, nachstehende Postulate in Form einer Petition an die zuständige Behörde einzureichen:

- a) Die Rente für hinterlassene Witwen oder Waisen ist von 200 auf 400 Fr. zu erhöhen, in der Meinung, dass auch die Leistungen der Lehrer und des Staates verdoppelt werden (40 Fr. + 24 Fr.).
- b) Sollte der hohe Kantonsrat zu einer Verdoppelung des Staatsbeitrages sich nicht entschliessen können, so nehmen die Volksschullehrer auch diejenige Quote auf sich, um welche der Staat hinter der Verdoppelung seines Beitrages zurückbleibt. (Maximum 40 Fr. + 12 Fr. = 52 Fr.)
- c) Wenn infolge der Statutenänderung die Jahresleistung der Lehrer 20 Fr. übersteigt, so ist der Betrag auf zwei Quartale, und wenn er 40 Fr. übersteigt, auf alle vier Quartale zu verteilen.

Die Prosynode hat diese Anträge einmütig zum Beschluss erhoben, möge die Synode ein Gleiches tun und dadurch für das Gelingen ein gutes Omen schaffen.

Itchner.